

Datum: 22.03.2022

Bundesverband
Energiespeicher Systeme e.V.

www.bves.de

STELLUNGNAHME:

Referentenentwurf zum Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

Der BVES und die durch ihn vertretene Energiespeicherbranche dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Möglichkeit der Stellungnahme. Zum aktuellen Referentenentwurf des EnWG nimmt der BVES wie folgt Stellung.

Grundsätzlich begrüßen wir die Stoßrichtung des Gesetzentwurfs, hin zu einem zuverlässigeren und vor allem flexibleren Energiesystem. Umso überraschender und geradezu erschreckend ist, dass erneut in einem zentralen Gesetzgebungsvorhaben die Erbringung von Flexibilität durch Energiespeicher sowie allgemeiner die zentrale Rolle von Energiespeichern für Versorgungssicherheit und Flexibilität nicht erkannt und umgesetzt wird. Im Gegenteil, das Potential von Energiespeichern wird nicht nur nicht aktiviert, sondern letztlich in jeder der entscheidenden Normen gegenüber anderen Technologien und Flexibilitätsanbietern diskriminiert. Dies widerspricht nicht nur deutlich dem Koalitionsvertrag, der eine Neuauftellung von Energiespeichern festgelegt hat durch die Aufnahme einer Definition der Energiespeicherung als Vierte Säule des Energiesystems, sondern verstößt auch gegen geltende europarechtliche Vorgaben, die gerade den Ausschluss einzelner Technologien verbieten.

Folgende Änderungen im EnWG-E sehen wir daher als notwendig an:

1. Digitales Netzanschlussbegehren auch für Speicher zulassen, § 14e EnWG-E.

In seiner jetzigen Formulierung hat § 14e EnWG i.V.m. § 6 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zur Folge, dass Multi-Use-Speicher vom Verfahren des digitalen Netzanschluss-Verfahrens ausgeschlossen werden. Diese eindeutige Benachteiligung von Energiespeichern gegenüber „nur“ EEG-Anlagen ist nicht nachvollziehbar und letztlich nicht hinnehmbar.

§ 14e Abs. 2 EnWG-E sieht aktuell für die einspeisenden Technologien lediglich für EEG-Anlagen gem. § 8 EEG ein digitales Anschlussverfahren vor. Ein Energiespeicher ist jedoch immer dann keine EEG-Anlage, wenn er auch nur geringe Mengen Netzstrom aufnimmt – etwa zur Erbringung für Flexibilität wie Regelenergie.

§ 18 EnWG und die StromNAV, auf die der § 14e Abs. 2 ebenfalls verweist, regeln allein Letztverbraucher. Den Netzanschluss von Multi-Use Speichern regeln dagegen § 17 EnWG sowie die Stromnetzzugangsverordnung, die im § 14e Abs. 2 jedoch explizit nicht erwähnt sind.

Das Folge der bisherigen Rechtsänderung wäre abwegig: Ein Offshore-Windpark im Gigawatt-Maßstab könnte zukünftig sein Netzanschlussbegehren digital und vereinfacht anmelden. Ein kleiner Hausspeicher, der zusätzlich Flexibilitätsdienstleistungen erbringt, dürfte das Verfahren dagegen nicht nutzen.

Dieses Vorgehen hätte damit einen unmittelbaren Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 zur Folge. Gemäß dieser Vorschrift haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass aktive Kunden, die Elektrizität erzeugen, speichern und an Flexibilitätsprogrammen

teilnehmen, keinen unverhältnismäßigen oder diskriminierenden administrativen Anforderungen und Verfahren unterworfen werden dürfen.

Wir regen daher dringend an, das Verfahren für ein digitales Netzanschlussbegehren auf alle Technologien sowie Anlagen und dabei insbesondere um Energiespeicheranlagen gemäß § 17 EnWG i.V.m. mit der Stromnetzzugangsverordnung zu erweitern. Andernfalls kann das in den aktuell mehr als 150.000 jährlich gebauten Heimspeichersystemen schlummernde Flexibilitätspotential schon allein aufgrund der nicht mehr überschaubaren Papierformulare und Bürokratie der 900 Verteilnetzbetreiber zum Netzanschlussbegehren niemals gehoben werden. Diese Flexibilität ginge dem Energiesystem verloren.

Zusätzlich muss das digitale Netzanschlussbegehren für alle Anlagen zwingend nach einem bundesweit einheitlichen Standard erfolgen:

Die von der Neuregelung der §§ 14e EnWG-E, §6, 19 NAV-E verfolgte Intention einer tatsächlichen Prozessbeschleunigung ist nur dann realisierbar, wenn einerseits einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte zum Netzanschlussantrag geschaffen werden. Gleichzeitig muss das Verfahren aber auch dahingehend überprüft und einheitlich festgelegt werden, dass die von den Netzbetreibern geforderten Inhalte für das Antragsverfahren auch sachlich gerechtfertigt, d.h. für die sichere und störungsfreie Versorgung notwendig sind.

Die Praxis zeigt, dass derzeit noch viele Netzbetreiber Anforderungen aufstellen, die breite Unterscheidungen aufweisen sowie häufig gerade nicht sachlich gerechtfertigt sind. Daher ist es erforderlich, dass hier die Bundesnetzagentur anstelle der Netzbetreiber die einheitlichen Formate und Anforderungen an Inhalte – bspw. in Anlehnung an die Vorgaben der technischen Anwendungsregeln – bundesweit einheitlich und verbindlich für alle Netzbetreiber festlegt. So könnten die Antragsinhalte vereinheitlicht, auf das zwingend Notwendige zu beschränkt und damit deutlich entschlackt werden. Dieses Vorgehen müsste im Gesetz entsprechend verankert werden. Andernfalls droht die gemeinsame Internetplattform lediglich zu einer Sammlung von Links zu 900 unterschiedlichen Portalen der Verteilnetzbetreiber zu werden. Damit würden nur die aktuell 900 verschiedenen Formularpakete durch 900 Internetseiten ersetzt. Damit darf sich der Gesetzgeber nicht zufriedengeben.

Mit einer entsprechenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur dagegen wäre gleichfalls gewährleistet, dass im Falle der Nichtumsetzung der Festlegungsinhalte durch die Netzbetreiber die Bundesnetzagentur unmittelbar Sanktionen aussprechen könnte. Ohne entsprechende Sanktionsmöglichkeiten ist ein Recht gegenüber dem natürlichen Monopol der Netzbetreiber wirkungslos. Die Formulierung „unverzüglich“ in § 6 NAV-E für die Mitteilung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber ist dabei nicht geeignet eine verbesserte zeitliche Planbarkeit für den Netzanschlusspetenten zu erreichen. Sie ist durch eine klar bezeichnete und rechtssichere Frist zu ersetzen, um die gewünschte Transparenz frühzeitig herzustellen und damit auch die gewünschte Beschleunigungswirkung zu erzielen.

Formulierungsvorschlag § 6 Abs. 1 NAV-E:

„Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Der Netzbetreiber hat ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die Beauftragung des Netzanschlusses und deren Abwicklung auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab. Einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte werden durch die Bundesnetzagentur einheitlich und verbindlich festgelegt. Der Netzbetreiber hat

dem Anschlussnehmer unverzüglich innerhalb von 10 Werktagen nach Beauftragung des Netzan schlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzan schlusses mitzuteilen.“

Formulierungsvorschlag § 19 Abs. 4 NAV-E:

„Ab dem 1. Januar 2024 hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass eine Mitteilung des Anschlussnehmers oder -nutzers nach den Absätzen 2 und 3 auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab. Einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte werden durch die Bundesnetzagentur einheitlich und verbindlich festgelegt.“

2. Vorausschauende Netzplanung zum Innovationstreiber machen, § 14d EnWG-E.

Die vorausschauende Netzplanung der Verteilnetzbetreiber kann zum entscheidenden Treiber für ein leistungsfähiges und intelligentes Stromnetz werden. Sie können den Wettbewerb um die besten Lösungen für die Herausforderungen der Netzbetreiber entfesseln. Dabei ist es jedoch nicht hinnehmbar, dass das Potential der Energiespeicherung hierbei weiter keine Beachtung finden soll. Bereits durch einige kleine, aber letztlich entscheidende Korrekturen kann der § 14d dagegen sein erhebliches Potential umfassend entfalten:

Zunächst ist es zwingend notwendig, dass die Netzbetreiber ihre Netzzustände und Daten in den Plänen in einem einheitlichen maschinenlesbaren Format beschreiben. Mit 900 individuellen Plänen in 900-fach unterschiedlichen Formaten und Formulierungen, ist für die Suche nach den besten Lösungen für unser Energiesystem letztlich nichts gewonnen.

Es ist uns im Hinblick auf die Entwicklung unseres Energiesystems geradezu unerklärlich, warum in den Gesetzesplänen nach § 14d Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 die geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs-, und Ausbaumaßnahmen, sowie gleichzeitig die notwendigen Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen in den nächsten fünf sowie zehn Jahren dargelegt und geprüft werden sollen – nicht jedoch aber die Potentiale für diese Punkte durch Energiespeicherung. Die Vorgaben insbesondere aus Art. 32 Abs. 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 sind eindeutig., Energiespeicheranlagen haben in den deutschen Verteilnetzausbau-Plänen Beachtung finden zu finden. Zusätzlich regen wir an, dass auch für alle Abschnitte des Niederspannungsnetzes eine vorausschauende Netzausbauplanung vorgelegt werden muss, § 14d Abs. 7 EnWG-E, sobald sich abzeichnet, dass dort mangels Netzkapazität Erzeugern, Verbrauchern oder Energiespeicheranlagen der Netzan schluss verweigert werden wird.

3. Nutzen-statt-Abregeln diskriminierungsfrei für Speicher öffnen, § 13 Abs. 6a EnWG.

Der aktuell einzige Mechanismus für Netzflexibilität beschränkt sich weiterhin ausschließlich auf die Kraft-Wärme-Kopplung. Das ist nicht mehr zeitgemäß, entspricht nicht den Entwicklungen und ist damit nicht weiter akzeptabel. Laut Gesetzentwurf soll der Mechanismus des § 13a Abs. 6a EnWG-E sogar noch auf eine weitere Form der KWK erweitert werden, während die Speicherung von ansonsten abgeregelter Energie weiter pauschal nicht zugelassen wird.

Dies ist vor der eindeutigen Vorgabe des Art. 40 Abs. 5 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944, wonach auch Energiespeicheranlagen an solchen Systemdienstleistungen teilnehmen

dürfen, ein weiterer eindeutiger Verstoß gegen europäische Vorgaben. Die einseitige Betrachtung der KWK ist unzulässig.

Wir regen dringend an, den § 13 Abs. 6a endlich auch für Energiespeicheranlagen zu öffnen.

4. Weitere Maßnahmen für eine Prozessbeschleunigung für Netzanschlusspetenten

Etablierung eines zentralen Schlichtungsprozesses bei der BNetzA

Viele Netzanschlusspetenten, sei es für den Anschluss von PV-Anlagen, Energiespeichern oder für Ladeinfrastruktur, haben derzeit kaum Möglichkeiten, im Falle von Fristüberschreitungen bei der Bearbeitung von Netzanschlussanträgen durch die Netzbetreiber oder im Falle der Nichteinhaltung weiterer gesetzlicher Anforderungen gegen den Netzbetreiber vorzugehen.

Ein verzögertes Verfahren bleibt für die Netzbetreiber weitestgehend sanktionslos und führt dazu, dass sich viele Netzanschlussprojekte massiv verzögern.

Die nach dem EnWG vorgesehene Möglichkeit der Stellung von formalen Missbrauchsanträgen gegen Netzbetreiber erweist sich in der Praxis als bürokratisch und extrem zeitaufwändig und ist für den Antragsteller in der Regel keine Option.

Daher bedarf es dringend der Etablierung einer zentralen Schlichtungsstelle für private als auch gewerbliche Antragsteller, die eine möglichst digitale und schnelle Sachverhaltsaufklärung mit kurzen Reaktionsfristen verbindlich für alle Beteiligten vorsieht. Das würde erheblich dazu beitragen, dass gesetzliche Fristen für die Reaktionszeiten der Netzbetreiber künftig vermehrt eingehalten würden und damit die Projekte planbarer und schneller umgesetzt werden könnten.

Bundesweite Vereinheitlichung der TAB der Netzbetreiber

Elementar für eine deutliche Prozessvereinfachung auf Seiten der Antragsteller ist eine weitestgehende Vereinheitlichung der technischen Anschlussbedingungen (TAB) je Netzgebiet:

Nur zwingend für die technische Sicherheit erforderliche Anforderungen dürften zukünftig zusätzlich je Netzgebiet definiert werden, um den hohen Prüfungs- und Umsetzungsaufwand insbesondere für bundesweit tätige Anbieter zu reduzieren.

Derzeit beinhalten die TAB der Netzbetreiber größtenteils Regelungen, die lediglich der Praktikabilität für den Netzbetreiber dienen oder aus historischen Gründen immer schon so gefordert wurden, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung vorliegt.

Eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörden findet offenkundig nicht statt, den Antragstellern bleibt nur der Weg über formale Missbrauchsverfahren oder die Hinnahme der Regelung. Beide Optionen wirken sich massiv auf die zeitliche Umsetzung der Projekte sowie auf deren Wirtschaftlichkeit aus.

Wir regen daher an, die technischen Mindestanforderungen der Netzbetreiber bundesweit einheitlich durch die Bundesnetzagentur festlegen zu lassen. Etwaige zusätzliche Anforderungen aufgrund netzspezifischer Besonderheiten im Netzgebiet wären auf Antrag des Netzbetreibers durch die Behörde zu genehmigen.

--